

GGR-Geschäfte

29 041.10 Abstimmungen/Wahlen; Abstimmungen + Wahlen; Abstimmungs- und Wahlverhandlungen

P

Postulat GLP/Mitte; "Bürokratieabbau bei Wahlen (Vereinfachung administrativer Wahlvorbereitungen)"; 2025/20

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 15.09.2025 wurde von der GLP/Mitte das Postulat «Bürokratieabbau bei Wahlen (Vereinfachung administrativer Wahlvorbereitungen)» (Nr. 2025/20) eingereicht.

Darin verlangen die Postulanten, dass für Parteien und Gruppierungen, welche im GGR bereits vertreten sind, auf das Beibringen von 10 Unterschriften für gültige Wahlvorschläge im GR und GGR verzichtet werden kann, da diese ihre Ernsthaftigkeit bereits bewiesen haben.

Das derzeitige Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen verlangt, dass jede Partei bzw. Liste von mindestens zehn Bürgerinnen und Bürgern, die nicht selbst kandidieren, durch ihre Unterschrift unterstützt wird. Dieser Mechanismus sollte ursprünglich gewährleisten, dass nur ernsthafte Kandidaturen zugelassen werden. In der Praxis führt er jedoch zu folgenden Problemen:

1. Hoher organisatorischer Aufwand: Die Parteien müssen erhebliche Zeit und Energie darauf verwenden, Unterstützer zu finden.
2. Missverständnisse bei den Bürgern: Viele glauben, mit ihrer Unterschrift schon ihre Stimme abzugeben oder selber zu kandidieren, und sind deshalb sehr zurückhaltend.
3. Ungleichbehandlung: Parteien, die bereits im Grossen Gemeinderat vertreten sind, müssen denselben Aufwand betreiben, wie neue Gruppierungen. Das widerspricht dem Gedanken, dass etablierte Parteien ihre Ernsthaftigkeit schon nachgewiesen haben.

Vorschlag:

4. Parteien und Gruppierungen, die im GGR vertreten sind, haben ihre Ernsthaftigkeit bewiesen und haben durch ihre Wahl in den GGR die notwendige Unterstützung der Wählerinnen und Wähler bereits erhalten. Deshalb müssen die 10 Unterschriften für GGR- und GR-Kandidaturen nicht mehr beigebracht werden. Für Parteien und Gruppierungen, die im GGR nicht vertreten sind, bleibt der Prozess der gleiche wie heute.
5. Für die Liste verantwortlich sind jeweils zwei Parteimitglieder, die frei gewählt werden können (es soll keine Rolle spielen, ob eine Kandidatur dieser Personen vorliegt oder nicht).

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Die Anpassung des Wahl- und Abstimmungsreglementes liegt in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten. Der vorliegende Vorstoss kann daher rechtlich als Postulat behandelt werden.

Abklärungen

Rechtliche Abklärungen

Das übergeordnete Recht macht keine Vorgaben betreffend Anforderungen an die Wahlvorschläge auf Gemeindeebene.

Regelung Lyss:

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. (Art. 26 Wahl- und Abstimmungsreglement Gemeinde Lyss)



Vergleich andere Gemeinden

Gemeinde	Anzahl Unterschriften	Unterzeichnung eigener Wahlvorschlag
Lyss	10	Nein
Bern	25	Ja
Thun	30, ausser bereits Sitz bei den letzten Wahlen	Nein
Biel	30, ausser bereits Sitz bei den letzten Wahlen	Nein
Burgdorf	10	Nein
Langenthal	10, ausser ein GR- oder GGR-Mitglied unterzeichnet Vorschlag	Ja
Köniz	10	Nein
Worb	10	Ja
Steffisburg	10	Ja
Zollikofen	10, ausser bereits Sitz bei den letzten Wahlen	Nein

Die Übersicht zeigt, dass die grösseren Gemeinden im Kanton Bern diesen Themenbereich sehr unterschiedlich geregelt haben.

Listenverantwortliche

Betreffend den Listenverantwortlichen besagt das Wahl- und Abstimmungsreglement, dass die beiden ersten Unterzeichner (auf der Bestätigungsliste) gegenüber den Behörden als Listenverantwortliche gelten. Bereits ohne entsprechende reglementarische Grundlage wurde auf den Wahlvorschlägen jeweils zwei separate Linien für die Listenverantwortlichen aufgeführt, damit Personen dort genannt werden können, welche weder Kandidieren noch unterschreiben, aber innerhalb der Liste für die Wahlen verantwortlich sind. Sollte niemand dort aufgeführt werden, kommt automatisch die reglementarische Vorgabe zum Tragen, wonach die beiden ersten Unterzeichner der Liste verantwortlich sind. Die Gemeinde hat so in jedem Fall zwei Ansprechpersonen. Eine weitere Klärung ist hier nicht erforderlich.



Anpassung Wahl- und Abstimmungsreglement

Eine Anpassung des Wahl- und Abstimmungsreglements liegt in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten mittels Volksabstimmung. Da darin Vorgaben enthalten sind mit Organisationsreglementscharakter, ist eine Vorprüfung beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung erforderlich. Nach der Volksabstimmung erfolgt dann die kantonale Genehmigung. Das gesamte Verfahren dürfte inklusive Vorarbeiten, Vorprüfung, Volksabstimmung und Genehmigung rund 1 Jahr in Anspruch nehmen.

Beurteilung Gemeinderat

Mit dem Verzicht auf die Beibringung von Unterschriften würden die «etablierten» Listen bevorzugt, gegenüber neuen Listen, was aus Sicht des GR der Gleichbehandlung aller Listen widerspricht.

Mit den 10 Unterschriften soll eine minimale Seriosität hinter den Wahlvorschlägen und Kandidaturen erreicht werden, indem knapp 1 Promille der stimmberechtigten Bevölkerung den Wahlvorschlag mitunterzeichnen müssen. Dadurch können Spasskandidaturen von Einzelpersonen verhindert werden, ohne dass eine zu hohe Hürde für kleinere Listen gesetzt wird.

Im Vergleich mit den anderen Gemeinden fiel auf, dass einige Gemeinden die Unterzeichnung des eigenen Vorschlages erlauben. Dies könnte ein möglicher Ansatz für eine Vereinfachung sein. Daher wäre der GR bereit dies vertiefter zu prüfen und sobald sich eine Anpassung des Wahl- und Abstimmungsreglements abzeichnet, dies aufzunehmen.

Erwägungen

Hunziker Thomas, GLP: Danke dem GR, dass er bereit ist beim Bürokratieabbau zu helfen. Der Redner schätzt dies sehr und wird entsprechend bei den nächsten Wahlen helfen.

Beschluss Mit grossem Mehr (2 Gegenstimmen)

Der GGR erklärt das Postulat GLP/Mitte "Bürokratieabbau bei Wahlen (Vereinfachung administrativer Wahlvorbereitungen)"; 2025/20 als erheblich.

Beilagen

Keine

